

## **Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung)**

### **1 Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Teilfortschreibung**

Gemäß Art. 12 (3) BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts werden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping)

das Amt für Landwirtschaft u. Forsten (FFB)  
die Landesanstalt für Landwirtschaft (FS)  
das Amt für Landwirtschaft u. Forsten SG 31 (EBE)  
das Landesamt für Denkmalpflege (M)

sowie die Sachgebiete

Wirtschaftsförderung (20)  
Städtebau, Bauordnung (34.1 / 34.2)  
Technischer Umweltschutz (50)  
Naturschutz (51) und  
Wasserwirtschaft (52)

der Regierung von Oberbayern beteiligt. Die eingehenden Anregungen und Änderungsvorschläge zum Ziel B II 1.4 Z und zur Begründung werden im Anhörverfahren nach Art. 13 BayLplG behandelt.

### **2 Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels B II 1.4 Z der Regionalplan-Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

#### **2.1 Inhalt und Zielsetzung**

Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B II Siedlungswesen stellt ein integriertes Handlungskonzept dar, das den Schutz, die Pflege sowie die Nutzung und Entwicklung der **Wieskirche** in Steingaden, Lkr. Weilheim-Schongau gewährleisten soll. Die UNESCO Welt-erbestätte ist als herausragendes Zeugnis des bayerischen Rokoko und als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung besonders schützenswert. Zur deren Schutz sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Bauwerk selbst, das Landschaftsbild und Blickbeziehungen auf die Kirche stören.

Die Realisierung konkreter standortgebundener Projekte im Umfeld der Wieskirche erfolgt grundsätzlich auf den nachfolgenden Planungsstufen bzw. durch die Fachplanung. Bei der Prüfung im Einzelfall müssen hier bereits die Belange des Denkmalschutzes entsprechend gewürdigt werden.

#### **2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen**

Durchgängiges Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist die Nachhaltigkeit. Dabei wird am Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen festgehalten.

Die Fachkapitel B III Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur sowie B VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung des LEP sind mit den anderen LEP-Fachkapiteln, insbesondere mit dem Fachkapitel B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft, abgestimmt und abgewogen. Die Teilfortschreibung des Regionalplans fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP und konkretisiert und ergänzt diesen LEP-konform auf regionaler Ebene. Auf der Ebene des Regionalplans und der Regionalplanung wiederum ist der Fortschreibungsentwurf B II 1.4 Z ebenfalls mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans, insbesondere mit dem Kapitel B I Natur und Landschaft, abgestimmt und abgewogen.

### **3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes**

Trotz einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung und eines deutlichen Siedlungsdrucks konnte die Region Oberland ein hohes Maß an Umweltqualität bewahren. Das 2006 in Kraft getretene Kapitel B I Natur und Landschaft bestätigt dies ebenso nachdrücklich wie auch die günstige Position der Region bei den sogenannten „weichen Standortfaktoren“. Eine ungesteuerte, allein dem freien Markt überlassene Entwicklung würde die ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Qualitäten in der Region und möglicherweise den Status des Weltkulturerbes gefährden.

### **4 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Eine Beurteilung von konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, hat auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen zu erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale der Gebiete, die erheblich beeinflusst werden können. Auf der Ebene der gegenständlichen Regionalplan-Teilfortschreibung sind potentielle später folgende Einzelprojekte nicht beurteilungsrelevant (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

### **5 Relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa Gebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete**

Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte und Überschneidungen mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz sind erst bei konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erkennbar. Eine Beurteilung kann deshalb auch erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

### **6 Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, welchen die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung entgegensteht.

### **7 Erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen**

Die gegenständliche Regionalplan-Teilfortschreibung B II 1.4 Z ist integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung (s.o.) und damit mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen auf der regionalplanerischen Ebene abgestimmt und abgewogen. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung wurde das Zielkonzept für die Welterbestätte Wieskirche so mit den Umweltbelangen verzahnt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht abzuleiten sind; im Gegenteil, das Ziel der Teilfortschreibung ist dem, auch im LEP gefolgten Leitgedanken eines „umweltgerechten Wohlstandes für Generationen“ un-

tergeordnet. Im Übrigen ist auch hier auf die planerische Abschichtung hinzuweisen. Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der Welterbestätte sind erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze, d.h. bei der Planung und Realisierung konkreter Projekte möglich und erforderlich.

## **8 Geplante Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Teilfortschreibung zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen**

Wie oben dargelegt, sind auf der Ebene der Regionalplanung die ökonomischen, ökologischen und kulturellen Belange integrativ miteinander verknüpft, so dass hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu verzeichnen sind. Im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte sind die entsprechenden Umweltauswirkungen zu prüfen und zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Dabei wird i.d.R. der regionale Planungsverband an den Planverfahren zu beteiligen sein und die Verträglichkeit der konkreten standortbezogenen Projekte u.a. mit den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu bewerten sein.

## **9 Prüfung von Alternativen**

Da die Regionalplan-Teilfortschreibung (B II 1.4 Z) ein konkretes räumliches Standortkonzept darstellt, erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayrischer Landtag Drs. 15/1667).

## **10 Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung des Ziels der Regionalplan-Teilfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

## **11 Nichttechnische Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplan-Teilfortschreibung (B II 1.4 Z). Diese enthält das Konzept zum Schutz eines konkreten standortgebundenen Baudenkmals. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung wird festgestellt, dass standortbezogene Umweltauswirkungen nicht gegeben sind. Im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung des Ziels der Teilfortschreibung ist dies nochmals zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Der Teilfortschreibungsentwurf gibt den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung im Bereich der Siedlungsentwicklung und kulturellen Infrastruktur (insbesondere zum Schutz kulturhistorisch herausragender Baudenkmäler) vor. Er ist ein einzelner integrativer Baustein der „Nachhaltigkeitstrias“ von Ökonomie, Ökologie und Sozialwesen und schafft den verbindlichen regionalplanerischen Rahmen für eine langfristig tragfähige, nachhaltige Entwicklung in der Region Oberland.

Bei einem Verzicht auf die anhängige Regionalplan-Teilfortschreibung als konzeptioneller Rahmen und essentieller Baustein für eine nachhaltige Regionalentwicklung sind erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten; zumindest fehlte es an einer überörtlichen, überfachlich abgewogenen Steuerungsmöglichkeit zum Schutz der Welterbestätte Wieskirche auf der regionalen Ebene. Schlimmstenfalls würde bei wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Baudenkmal der Verlust des Prädikats durch die UNESCO drohen.